

Reglement

«Kultur- und Sportpreis der Bürgergemeinde Bonaduz»

Inhalt

- Art 1: Definition
- Art 2: Zweck
- Art 3: Adressaten
- Art 4: Kriterien
- Art 5: Preisbegründung
- Art 6: Begründungszusatz
- Art 7: Preishöhe
- Art 8: Kandidaturen
- Art 9: Einsprachen
- Art 10: Beschlussfassung
- Art 11: Befangenheit
- Art 12: Regelmässigkeit
- Art 13: Bereichsabgrenzung
- Art 14: Bedeutung

Art 1: Definition

Die «Kultur- und Sportförderung» und die «Kultur- und Sportpflege» werden unter dem einheitlichen Titel «Kultur- und Sportpreis der Bürgergemeinde Bonaduz» zusammengefasst.

Art 2: Zweck

Der «Kultur- und Sportpreis der Bürgergemeinde Bonaduz» bezweckt, das Sport- und Kulturschaffen in Bonaduz zu fördern, zu ermutigen und / oder anzuerkennen.

Die Preisverleihung soll in erster Linie die Preistragenden, aber grundsätzlich alle Kulturschaffenden und Sport treibenden in Bonaduz motivieren und zu neuem Schaffen anregen.

Art 3: Adressaten

Der Preis kann einer individuellen privaten oder juristischen Person, einer Gruppe, einem Verein oder einer Institution verliehen werden.

Art 4: Kriterien

Die Auszuzeichnenden erfüllen mindestens eine Bedingung aus den nachstehend aufgeführten Kriterien:

sie sind Bürger oder Bürgerin von Bonaduz

ihr aktueller oder ehemaliger Wohnsitz oder Sitz ist / war in Bonaduz

ihre Aktivität, für die die Auszeichnung vorgesehen ist, erfolgt/e hauptsächlich in Bonaduz

ihre Aktivität hat/ te einen erheblichen positiven Effekt auf Image, Standort oder Ruf von Bonaduz

ihre Aktivität hat/te einen erheblichen positiven Effekt auf das Zusammenleben der Bevölkerung in Bonaduz.

Art 5: Preisbegründung

Die Verleihung erfolgt auf Grund einer besonderen Leistung, eines geschaffenen Werkes oder für eine Idee, eine Sache, ein zu schaffendes oder bereits realisiertes Projekt oder für Impulse zH der kultur- und sportgesellschaftlichen Entwicklung oder der Gesellschaft selber oder für Vermittlungs- oder Vernetzungsaktivitäten in den Bereichen Kultur und Sport.

Art 6: Begründungszusatz

Die Preisbegründung erfolgt stets mit einem der folgenden Zusätze:

Anerkennungsbetrag, Förderbetrag oder Beitrag für besondere Leistung.

Art 7: Preishöhe

Die Preishöhe beträgt je Preisträger

max. CHF 2'000 für Anerkennungsbeträge, Förderbeträge oder besondere Leistungen.

Art 8: Kandidaturen

Es erfolgt keine öffentliche Preisausschreibung. Persönliche Kandidaturen von am Preis interessierten Personen, Gruppen, Vereinen oder Institutionen werden unter Verweis auf das geltende Reglement zur Kenntnis genommen, aber nicht weiter kommentiert.

Art 9: Einsprachen

Gegen die Preisverleihung sind keine Einsprachen möglich, ebenso wird darüber keine Korrespondenz geführt. Es besteht hingegen eine Rechenschaftspflicht gegenüber der Bürgerversammlung.

Art 10: Beschlussfassung

Auf einen entsprechenden Antrag, kann der Bürgerrat einmal pro Jahr eine auszuzeichnende Person, Gruppe, Verein oder Institution bestimmen sowie die Höhe der Auszeichnung festlegen und dies begründen. Im Auswahlverfahren kann der Bürgerrat auch Experten beiziehen.

Art 11: Befangenheit

Befangenheit von Mitgliedern des Bürgerrates ist frühzeitig anzuzeigen und offen zulegen. Ist dies der Fall, so haben sich diese bei der Beschlussfassung der Stimme zu enthalten.

Art 12: Regelmässigkeit

Der «Kultur- und Sportpreis der Bürgergemeinde Bonaduz» wird in der Regel jährlich verliehen und kann nur einmal an eine gleiche Person, Gruppe, Verein oder Institution verliehen werden; es sei denn, die Zweckbestimmung oder Preisbegründung sei eine andere.

Art 13: Bereichsabgrenzung

Der «Kultur- und Sportpreis der Bürgergemeinde Bonaduz» kann, im gesamten Aktionsbereich des Geschäftsfeldes Kultur und Sport verliehen werden.

Art 14: Bedeutung

Die Preisvergabe ist ein zentrales Förder- und Marketinginstrument des Geschäftsfeldes Kultur und Sport. Die Verleihung kann jährlich an der Bürgerversammlung oder an einem anderen geeigneten Anlass erfolgen.